

Aufstellungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Mittelberg-Haslach“ und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „ Haslach – westliche Dorfstraße“ in diesem Bereich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Mittelberg-Haslach“ und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „ Haslach – westliche Dorfstraße“ in diesem Bereich beschlossen und leitet hiermit das notwendige Verfahren ein. Der künftige Geltungsbereich für beide Bebauungsplanverfahren, der sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens noch verändern kann, ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.Nrn. 4922/57, 4523, 4521/8 sowie Teilflächen aus Fl.Nrn 4521/9, 4526/2, 4481, 4922/21, Gemarkung Mittelberg.

Erfordernis der Planung

Der Wohnraumbedarf wird durch mehrere Anfragen im Ortsbereich von Haslach bestätigt. Die Nachverdichtung in diesem Bereich von Haslach wird deshalb angestrebt. Allerdings machen die eingereichten Anfragen deutlich, dass der bestehende Bebauungsplan in diesem Bereich nicht mehr die derzeit gewünschte städtebauliche Entwicklung widerspiegelt. Es ist daher notwendig, die bauliche Entwicklung bedarfsorientiert unter Berücksichtigung der städtebaulichen Grundsätze zu steuern.

Aus diesem Grund ist die **Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Mittelberg-Haslach“ und Aufstellung eines Bebauungsplanes „ Haslach – westliche Dorfstraße“ in diesem Bereich** erforderlich.

Ziele der Planung

- Verträgliche Einbindung einer zusätzlich neuen Bebauung in die städtebauliche und landschaftliche Situation
- Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, Erstellung eines Umweltberichtes, der Angaben von umweltbezogenen Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung verzichtet. Weiterhin wird gemäß § 3 von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erhalten Sie beim gemeindlichen Bauamt, Hauptstraße 28, 87466 Oy-Mittelberg, I OG, Zimmer 7 während der nachfolgenden, allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Äußerungen zur Planung können im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben werden, welche noch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Die baurechtliche Beurteilung ändert sich erst mit Abschluss des Bebauungsplanverfahrens.

Oy-Mittelberg, den 22.05.2018

Theo Haslach
Erster Bürgermeister

